zu Glash. Kto.: Zugeschlagen Forst- zu Glash.
Vorwerke zum Lehngute gehör. Forstrevier. Zusammenlegung der Grundstücke
Grünen Zweig, Lehn. zu Landwirthschaft durch Austausch mit benachbarten Grundstücken (10 Jahre)

ao. 1813 die Verwaltung d. Forst, welche in den verflossenen 1813er Jahr der Lehn Bäcke. Altenhof Glashütte
u. Lehngrabstück mit d. einklagend Ortschaft außerst stark betroffen haben, sind auch dem dasige Lehnt sehr merk-
lich, genommen u. sehr beschwerlich mit Anfuhr Cons. sage einige Klafter zum gänzl. Verbrauch
dem Amthause der Forstrevier verbleibt u. nur 557½ Klftr. 14 tl zum Verbrauch, über 1638 Klftr. Allg.
einzuschaffen (mit 850 Klftr zum Verbrauch) u. 2310 Klftr zum weiteren Verkauf.

Aufbereitung mit Stellen 15 ng
mit Verk. Zusatz 14 ng.

1814 wurde Holz u. Stellen u. Verk. Zusatz für 15 ng.
1815 — 80 ng 20 ng — 15 ng

ao. 1816: Es beginnt u. 1 Febr. 1816 der Königl. Regier. bestimmte, daß der Verlegung der Lehngüter, oder
der an Lehngüter angelegt Lagerhäuser mit öffentlichen Abgaben mit den neuen Ackerbau (Verf.
d. Landes v. 1558 / Lehngerichtsordnung v. Febr. 1713 §. 28) Lehnsherrschaft v. 17 Mai 1624 §9) Land u. Forst-
Gesetz v. 28 Aug 1628) zu besseren Aufnahme u. Verbesserung d. Lehnsverhältnisse u.
Person entfernt zu wohnende Lehnsherrschaften nicht zu verwandeln sind, soll bei jeder
vorgehende Veräußerungsfällen durch Lehnsherrn die wegen der Lehngüter angelegte Lagerhäuser auf-
gehoben Klassen vorgelassen werden, durch welchen Lehn u. Forstverwaltung u. Unterthanen mit der Leistung
Lehnung zur Landschaftsbeitragsklasse gehör. Wirthschaft verschont werden.

Es. Rescript v. 19 Aug. 1816 an Alle Lehns der Sachsen u. mit Mandat v. 21 Apr. 1792 bestätigt,
aber während der jetzigen Gärtnerwirthschaftlichen Verfassung u. d. Wirthschaft in
den Marken wurde festgestellt daß Lehn u. Forstverwaltung, die durch zweijährige nachweisung daß
so kein Forst mehr Lehn u. Forstverwalter verwilligt werden Verwaltung beizubehalten. Forst 1-2
Lehnsgr. Abgang und Lehnbrief muß nach der verschiedenen u. besonders gewählt, jetzt nur
noch Forstbeamt Lehnsherr u. bei Verleihung des Lehn Forst und Lehnbrief ausgefertigt werden, sich
verpflichtet oder widrigen werde genöthigt

Forstrevier Glash. hat 520 Klftr Getreide angebaut, wovon die Lehnsherrschaft der Forst bei
der damaligen großen Landesnoth zu billigen Preisen verabreicht werden.

Forstrevier Glash. hat Forstliche Lehnsherrschaft gebäude.

Bis Ano 1816 Forstwirthschaft Bez = 3000 ng
1817 " " = 1200 ng
Stellen = 300 ng
Verk. Forst = 200 ng

mit Zimmerholz, mit Gartenmass. Gebäude zu
nöthigen Neubau Holz- für Lehn